

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 4 (1857)

Heft: 28

Artikel: Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wußtsein des Inhaltes, welches zugleich die festgegliederte Ordnung desselben umfaßt.

2. Je geringer die Entwicklung des jugendlichen Geistes ist, desto weniger ist er im Stande, sich in dem Gebiete der lebensleeren Allgemeinheit zurecht zu finden. Er begreift nur das lebensvolle Individuum, Concretum, vermag aber nicht dem Abstractum ein Concretum zu substituiren. Aus dieser psychologischen Thatsache dürfte sich die Naturwidrigkeit jener Anforderungen ergeben, welche immer noch, und zwar nicht selten, vage Allgemeinheiten zum Gegenstande schriftlicher Darstellungen machen. Gewöhnlich liegt ihnen eine kolossale Ignoranz zu Grunde, welche sich genöthigt sieht, das Weite zu suchen. Also: der Stoff der schriftlichen Darstellung sei vorerst das lebensvolle Concretum; die Mittelschule gehe sehr behutsam zum Abstractum über!

3. Die Jugendzeit ist nicht die Zeit der Erfindung; sie erfindet auch nicht die Form des Gedankenausdruckes. Das lehrt uns die einfache Thatsache, daß die Sprache der Kinder mit der der Altern eine unverkennbare Aehnlichkeit hat. Auch dem schriftlichen Gedankenausdrucke muß die Form gegeben werden. Aber auch dies geschieht nicht durch die allgemeinen Inhaltsangaben, nicht durch Bezeichnung der Gedankenordnung, sondern durch die sorgfältigste Nachahmung von Musteraufsätzen, d. i. durch eine solche Nachahmung, welche den Musteraufsatz in seiner äußeren Form bis auf die einfachsten Sacktheile wiedergibt. Es hat dies allerdings für den ersten Augenblick den Schein des Mechanischen; allein genauer betrachtet ist es nichts anders als eine folgerichtige Durchführung jenes obersten Grundsatzes: Das Sprechen lernt man durch Sprechen, d. i. durch Nachahmung des Vorgesprochenen. Je vollkommener die fertige Rede erfaßt wird, desto vollkommener wird auch die mündliche — und schriftliche Darstellung sein. Zu jener vollkommenen Auffassung nötiget aber unsre vorbezeichnete Nachahmung, betreffs welcher uns eine beinahe zwanzigjährige Erfahrung gelehret hat, daß drei bis vier derartige Arbeiten von dem Lehrer geleitet mehr Nutzen stiften als die vier- bis fünffache Zahl derselben, bei welcher man aber dem Schüler einen freieren Spielraum gestattet. Die vermeinte freie Bewegung ist nur Illusion, indem jeder Schüler meistens bei seiner besseren oder schlechteren Darstellungsweise verharrt.



Schul-Chronik.

Bern. Stellung der Geistlichen zur Volkschule. Bekanntlich stand bei uns der Pfarrer „in seinem offiziellen Verhältniß“ zur Schule, soweit seiner im Primarschulgesetze von 1855 gar keiner Erwähnung geschah. Iwar hatte die oberste Erziehungsbehörde, den Nebelstand führend, später den Pfarrern den Besuch der Schule und namentlich die Aufmerksamkeit auf den Religionsunterricht wieder zur Pflicht gemacht, wie denn auch bei der Kirchenvisitation über

deren Erfüllung fortwährend Nachfrage gehalten wurde; doch ein eigentliches, klar bestimmtes Recht war damit den Pfarrern nicht eingeräumt, s. Finslers Statistik, S. 113 und 603. Erst durch das „Gesetz über die Organisation des Schulwesens“ von 1856 hat der Pfarrer eine amtliche Stellung zur Schule erlangt, wenn es, freilich etwas sonderbar zweideutig, wie als fürchte man sich, zu viel einzuräumen, §. 17 heißt, daß „in Zukunft, wie bisher (?), auch die Ortsgeistlichen zu einer ihrer Stellung angemesseren Aufsicht über die Schulen ihrer Kirchengemeinden verpflichtet“ sein sollen. Das Nähere bringt nun das vom Regierungsrath unterm 9. Januar 1857 erlassene „Reglement über die Obliegenheiten der Volkschulbehörden.“ Dieses zählt in §. 1 unter den „mitwirkenden Behörden und Beamten“ neben den Gemeindräthen und Regierungsstatthaltern auch die Ortsgeistlichen auf, als „durch ihr Amt und ihre Stellung berufen, sich für das Schulwesen zu betätigen.“ Im Einzelnen ist das Verhältnis der Geistlichen zu der Schule und dem Lehrer bezeichnet als „das einer wohlwollenden Aufmerksamkeit in Rath und That“ (§. 38); namentlich sind sie nun ausdrücklich verpflichtet, die Schulen ihrer Gemeinden fleißig zu besuchen, was bei der Größe unserer Gemeinden, wo nicht selten 10–16 Schulen, oft stundenweise vom Pfarrdorf entlegen sind, keine Kleinigkeit ist. Dann heißt es §. 40: „sie haben ihr Augenmerk besonders auf den Religionsunterricht zu richten, die Lehrer in Handhabung des Schulbesuchs, der Zucht, Sitte und Ordnung unter den Kindern, sowie überhaupt in Erfüllung ihrer Pflichten mit den in der Hand eines Seelsorgers liegenden Mitteln zu unterstützen und, wenn nothwendig, auch die Schulkommissionen auf die Uebelstände aufmerksam zu machen.“ Sie sollen ferner vor Anfang der Winterschule eine Schulpredigt halten, in welcher die Heiligkeit des Erziehungsgeschäfts und die daherigen Pflichten, sowie die Wohlthätigkeit und Unentbehrlichkeit des Schulunterrichts und den dazu gehörigen Anstalten den Eltern vor Augen gehalten wird.“ Ebenso muntern sie zum Besuch der Jahresprüfungen auf und wohnen ihnen so viel möglich selbst bei. Sie achten ferner im Allgemeinen darauf, daß den Schulgesetzen und daherigen Anordnungen im Schulwesen ihrer Gemeinde nachgelebt werde, und machen die Schulinspektoren auf allfällige Anordnungen und Missbräuche aufmerksam.“ Sie haben den Gemeinden (§. 45) „bei Anstellung der Lehrer mit Rath und That an die Hand zu geben, den Bewerberprüfungen beizuwöhnen, falls sie darum ersucht werden, dieselben zu leiten und hernach da, wo sie mit den Vorschlägen der Schulkommission nicht einverstanden sind, dieselben unter Angabe der Gründe zu vermehren,“ welches Letztere eine ganz neue Bestimmung ist und dem Pfarrer ein Recht einräumt, das früher der Schulkommission zustand, jetzt aber den Schulinspektoren, die aber bei der Größe ihrer Kreise oft in Fall kommen werden, die Pfarrer um Abhaltung der Bewerberprüfungen zu ersuchen. Endlich sind die Pfarrer, wie sich von selbst versteht, verpflichtet, über den Schulbehörden, die sich um Auskunft an sie wenden, nach Maßgabe ihrer amtlichen Stellung gehörigen Bericht zu erstatten.

Diese Bestimmungen sind zwar meistentheils nicht neu, sondern sprechen nur gesetzlich aus, was bisher schon Uebung und Gebrauch, oder auch in früheren gesetzlichen Bestimmungen, z. B. in der Predigerordnung, begründet war; dennoch halten wir dafür, mag man vielleicht die Ausdrücke des Reglements mitunter etwas vag finden, es sei als ein erfreulicher Fortschritt zu bezeichnen, daß nun die Stellung der Geistlichen zur Schule offiziell und gesetzlich regulirt sei, daß man gegenseitig wisse, woran man sich zu halten habe. Wir zweifeln nicht, daß die Geistlichen des Kantons Bern die hohe und heilige Aufgabe begreifen und würdig zu lösen wissen werden, die ihnen im heiligen Geschäft der Jugendbildung und Volkserziehung gestellt ist. Wohl und Wehe des Vaterlandes hängt wesentlich ab von dem Geiste, in welchem das junge Geschlecht geleitet wird, möge es überall mehr und mehr sein ein Geist der Zucht und der Liebe und der Kraft. (2 Tim. 1, 8)!

Solothurn. Schulzustände. (Fertges.) 10) Schweizer Geschichte und Geographie wird als Realfach fast überall geliebt, kann aber nach der ihm zugemessenen Zeit sich nur in den ersten Ansätzen bewegen. Es ist zu wünschen, daß die beiden Fächer einerseits dem Sprachunterrichte vermehrten Stoff bieten, anderseits auch die Pflege vaterländischer edler Gesinnungen fördern.